

Stand: 4. April 2022

Informationen zu den Corona-Basischutzregelungen der Bundesländer

(Für Brandenburg siehe [hier](#))

(Für Sachsen [hier](#))

Land Berlin

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/
Bezeichnung	SARS-CoV-2-Basischutzmaßnahmenverordnung Vom 29. März 2022
Datum des In kraft Tretens/ Außer kraft Tretens	1. April 2022/ 28. April 2022
Gottesdienst/Gemeindarbeit Rechtliche Regelung	Es gibt keine rechtlichen Regelungen mehr, die den Gottesdienst oder die Gemeindarbeit betreffen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet in Ausübung seines Hausrechts, welche Schutzmaßnahmen im Gemeindebereich fortgelten. Muster und Information dazu siehe: Corona ab April
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	Für Schule und Kitas gibt es weiter eine Testpflicht; es wird empfohlen, die Tests auch bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Auch darüber entscheidet der Gemeindegemeinderat. § 5 Testpflicht an Schulen und in Kindertageseinrichtungen (1) An öffentlichen Schulen, Schulen in freier Trägerschaft und den Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs im Sinne des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung (im Folgenden: Schulen), besteht eine Testpflicht nach den Maßgaben der Absätze 2 bis 5.

	<p>(2) Schülerinnen und Schülern ist die Teilnahme am Präsenzunterricht, an sonstigen pädagogischen Veranstaltungen und Angeboten, an Betreuungsangeboten und am Mittagessen in der Schule nur gestattet, wenn sie sich einem angebotenen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 unterziehen und das Testergebnis negativ ausgefallen ist oder sie einen Testnachweis im Sinne des § 3 Absatz 1 vorlegen. Vorgaben zur Häufigkeit der Testung trifft die für Bildung zuständige Senatsverwaltung angepasst an das Infektionsgeschehen. Die Testpflicht nach Satz 1 gilt auch für geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 Nummer 2 und 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung. [...]</p> <p>(3) Für Lehrkräfte, weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des pädagogischen Personals und sonstige an der Schule tätige Personen gilt Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, dass Personen, die gemäß § 2 Nummer 2 oder 4 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung geimpft oder genesen sind, einen Point-of-Care (PoC)-Antigen-Test zur Selbstanwendung auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vornehmen können; in diesem Fall hat die Person nur ein Zutritts-recht zur Schule, wenn ein negatives Testergebnis vorliegt und sie dieses nach jeder Testung schriftlich oder elektronisch gegenüber der Schulleiterin oder dem Schulleiter bestätigt. Angepasst an das Infektionsgeschehen gilt eine Testpflicht für Personen, die nicht zu den in Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 genannten Personen gehören; Vorgaben hierzu trifft die für Bildung zuständige Senatsverwaltung.</p>
<p>Chöre und Instrumentalgruppen</p>	<p>Das Land Berlin hat Hygieneempfehlungen veröffentlicht https://www.berlin.de/sen/kulteu/aktuelles/corona/, die für Chöre folgendes vorsehen:</p> <p>„Für Chorveranstaltungen (Proben, Auftritte) in geschlossenen Räumen und im Freien wird das Tragen einer FFP2-Maske, auch beim Singen, und ein Mindestabstand von 2 Metern zwischen den Sänger:innen und 4 Metern zum Publikum dringlich empfohlen.</p> <p>Wenn keine Maske beim Singen getragen werden kann, oder soll, wird dringlich empfohlen, dass alle Teilnehmenden einen negativen Test vorweisen.</p> <p>Die Räume sollten regelmäßig, der räumlichen Situation entsprechend und nach Ermessen des Veranstalters, gelüftet werden.“</p> <p>Der Gemeindegkirchenrat entscheidet, welche Regeln gelten sollen. Die Anwendung der o.g. Regelungen wird empfohlen.</p>

Kirchenkaffe, Seniorengedurtstagskaffe,	<p>Auch für die Gastronomie gibt es keine Beschränkungen mehr. Die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln wir empfohlen.</p>
Besuchsdienst und Seelsorge	<p>Für Besuche in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, Wohngruppen oder Heimen besteht eine Pflicht zum Nachweis eines negativen Testergebnisses. In den Einrichtungen muss weiter eine FFP2 Maske getragen werden.</p> <p>§ 4 Nachweiserfordernis eines negativen Tests</p> <p>(1) Es besteht eine Testpflicht in</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes für Patientinnen und Patienten, Begleitpersonen, Besuchende und Beschäftigte, 2. Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Absatz 1 Nummer 4 des Infektionsschutzgesetzes für Bewohnerinnen und Bewohner, Besuchende und Beschäftigte, <p>§ 2 Maskenpflicht</p> <p>(1) In Arztpraxen sowie in Einrichtungen und Unternehmen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 5, und 12 des Infektionsschutzgesetzes besteht Maskenpflicht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Besucherinnen und Besucher, <ul style="list-style-type: none"> •
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber	<p>In Ausübung seines Hausrechts und seiner Fürsorgepflicht entscheidet der Arbeitgeber, über eine Maskenpflicht und über Testerfordernisse und stellt entsprechendes Material bereit.</p>

Land Brandenburg

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	https://bravors.brandenburg.de/verordnungen/sars_cov_2_ifsbmv
Bezeichnung	Verordnung über befristete Basismaßnahmen zum Infektionsschutz aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Basismaßnahmenverordnung - SARS-CoV-2-IfSBMV) vom 31. März 2022
Datum des Außer kraft Tretens	30. April 2022
Gottesdienst/Gemeindearbeit Rechtliche Regelung	Es gibt keine rechtlichen Regelungen mehr, die den Gottesdienst oder die Gemeindearbeit betreffen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet in Ausübung seines Hausrechts, welche Schutzmaßnahmen im Gemeindebereich fortgelten. Muster und Information dazu siehe: Corona ab April
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	Für Schule und Kitas gibt es weiter eine Testpflicht; es wird empfohlen, die Tests auch bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durchzuführen. Auch darüber entscheidet der Gemeindegemeinderat. § 3 Testpflicht (2) In Schulen nach § 16 des Brandenburgischen Schulgesetzes und in Schulen in freier Trägerschaft müssen sich <ol style="list-style-type: none"> 1. Schülerinnen und Schüler an mindestens drei von der jeweiligen Schule bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen pro Woche, 2. Lehrkräfte sowie das sonstige Schulpersonal, für das physische Kontakte zu Schülerinnen und Schülern oder zu Lehrkräften nicht ausgeschlossen werden können, täglich in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. Die Testung erfolgt durch Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne fachliche Aufsicht; die durchgeführte Testung und deren negatives Ergebnis ist von der getesteten Person oder, sofern diese nicht volljährig ist, von einer oder einem Sorgeberechtigten zu bescheinigen.
Chöre und Instrumentalgruppen	Brandenburg hat keine Hygieneempfehlungen veröffentlicht, verweist nur auf die AHA+L Regeln (Abstand, Hygiene, Masken und Lüften). Gemeindegemeinderäte entscheiden, ob sie den Chören für Proben oder Auftritte Regeln geben wollen oder es den Chören selbst überlassen, wie sie zusammenkommen und proben möchten. Berlin empfiehlt Maske und Abstand oder einen negativen Test für alle Teilnehmenden.
Kirchenkaffe, SeniorengGeburtstagskaffee	Auch für die Gastronomie gibt es keine Beschränkungen mehr. Die Einhaltung der üblichen Hygieneregulungen wird empfohlen.

<p>Besuchsdienst und Seelsorge</p>	<p>Besucherinnen und Besucher von geschlossenen Räumen in folgenden Einrichtungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Krankenhäuser, • Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, • Tageskliniken, • voll- und teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, mit Ausnahme der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • Obdachlosenunterkünfte, • Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern <p>müssen während des gesamten Aufenthalts eine FFP2-Maske tragen. Ein Testpflicht vor Zugang besteht nicht.</p>
<p>Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber</p>	<p>In Ausübung seines Hausrechts und seiner Fürsorgepflicht entscheidet der Arbeitgeber, über eine Maskenpflicht und über Testerfordernisse und stellt entsprechendes Material bereit.</p>

Land Sachsen

	Was ist erlaubt? Was sagt die Verordnung?
Geltende RechtsVO Link	https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Saechsische-Corona-Schutz-Verordnung-2022-03-31.pdf
Bezeichnung	Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) Vom 31. März 2022
Datum des Inkrafttretens Datum des Außer kraft Tretens	3. April 2022 30. April 2022
Gottesdienst/Gemeindearbeit Rechtliche Regelung	Es gibt keine rechtlichen Regelungen mehr, die den Gottesdienst oder die Gemeindearbeit betreffen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet in Ausübung seines Hausrechts, welche Schutzmaßnahmen im Gemeindebereich fortgelten. Muster und Information dazu siehe: Corona ab April
Kinder- und Jugendarbeit, Christenlehre und Konfirmandenarbeit	Sachsen regelt den schulischen Bereich in einer eigenen Verordnung: Schul- und Kita-Coronaverordnung vom 30. März 2022 https://www.coronavirus.sachsen.de/download/22_04_01_SchulKitaCoVO.pdf Dort ist eine Testpflicht für alle Schülerinnen und Schüler und für alle Betreuenden vorgesehen. Es wird empfohlen, diese Testpflicht auch bei der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu beachten. Die Entscheidung darüber trifft der Gemeindegemeinderat. Vgl. hierzu auch die Hinweise der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens, abrufbar unter https://engagierte.evks.de/mitteilungen/zum-umgang-mit-der-coronavirus-pandemie/
Chöre und Instrumentalgruppen	Sachsen hat sie bislang geltende Allgemeinverfügung mit Hygienemaßnahmen auch für Chöre und Instrumentalgruppen auslaufen lassen; es gibt daher keine verbindlichen Regelungen mehr. Die Einhaltung von Abständen, Lüften, Maske und ggf. negative Tests werden empfohlen. Der Gemeindegemeinderat entscheidet ob und welche Regeln er dem Chor geben möchte.
Kirchenkaffe, Seniorengemeinschaftskaffe	Auch für die Gastronomie gibt es keine Beschränkungen mehr. Die Einhaltung der üblichen Hygieneregeln wird empfohlen.
Besuchsdienst und Seelsorge	§ 4 Testpflicht (1) Arbeitgeber, Beschäftigte und Besucher in den folgenden Einrichtungen und Unternehmen

	<p>dürfen diese nur betreten oder in diesen tätig sein, wenn sie einen aktuellen Testnachweis vor dem Zugang vorlegen und diesen mit sich führen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. stationäre Pflegeeinrichtungen einschließlich stationärer Hospize und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, 2. Tagespflegeeinrichtungen [...], 3. ambulante Pflegedienste nach § 23 Absatz 3 Nummer 11 des Infektionsschutzgesetzes, ambulante Pflegedienste und Unternehmen einschließlich ambulanter Hospizdienste nach § 36 Absatz 1 Nummer 7 des Infektionsschutzgesetzes, 4. Werkstätten für behinderte Menschen, 5. andere Leistungsanbieter gemäß § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch [...] 6. andere, den Nummern 4 und 5 vergleichbare tagesstrukturierende Angebote, <p>§ 3 Maskenpflicht</p> <p>(3) Eine Verpflichtung zum Tragen von FFP2-Masken oder vergleichbaren Atemschutzmasken besteht in oder für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Arztpraxen, 2. Krankenhäusern, 3. Einrichtungen für ambulantes Operieren, 4. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, 5. Dialyseeinrichtungen, 6. Tageskliniken, 7. ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, 8. Rettungsdienste, 9. nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen,
Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände als Arbeitgeber	In Ausübung seines Hausrechts und seiner Fürsorgepflicht entscheidet der Arbeitgeber, über eine Maskenpflicht und über Testerfordernisse und stellt entsprechendes Material bereit.

Für Rückfragen: OKR Heike Koster, h.koster@ekbo.de, Tel: 030/24344-242 ; OKR Dr. Uta Kleine, u.kleine@ekbo.de, Tel: -279